

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00009 vom 30. Januar 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00009 du 30 janvier 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00009 del 30 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

5. November 2017 bis 5. Januar 2018 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestierte (Urk. 8/M1 S. 2). Dr. Z.____ überwies die Versicherte am 5. Januar 2018 für eine weitere Beurteilung an Dr. A.____, Chirurgie FMH, spez. Handchirurgie (Urk. 8/M3).

Dr. A.____ veranlasste die Untersuchung durch Dr.

B.____, Neurologie FMH, vom 29. Januar 2018 (Urk. 8/M5). In seinem Bericht zuhanden der Unfallversicherung Stadt Zürich nannte Dr. A.____ die Diagnose unklares Schmerzsyndrom Hand/Arm links nach Kontusionstrauma. Er attestierte der Versicherten ab dem 24. Januar 2018 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 8/M4). Ab dem 17. April 2018 war die Versicherte wieder vollberufstätig, klagte aber noch über Restbeschwerden am linken Arm (Urk. 8/M6 S. 2).

Der beratende Arzt der Unfallversicherung Stadt Zürich, Dr. C.____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie,

untersuchte die Versicherte am 31. Mai 2018 (Urk. 8/M6) und veranlasste danach weitere bildgebende Untersuchungen der Schulter (Urk. 8/G15, Urk. 8/M7). In der Folge teilte die Versicherte der Unfallversicherung Stadt Zürich am 28. Juni 2018 mit, dass wieder eine Arbeitsunfähigkeit vorliegen würde (Urk. 8/G20, vgl. Urk. 8/M10). Die Unfallversicherung Stadt Zürich legte das Dossier am 11. Juli 2018 noch einmal Dr. C.____ vor. Er empfahl die Übernahme der Kosten für die Ergotherapie bis Herbst 2018 (Urk. 8/M10 S. 2). Alsdann

gab Dr. A.____

die MRI-Untersuchung des Handgelenks links vom 6. September 2018 in Auftrag (Urk. 8/M11) und überwies die Versicherte überdies für weitere Untersuchungen an die Universitätsklinik D.____ (Urk.

8/M12). Dr. Z.____ stellte am 6. Oktober 2018 die Diagnose posttraumatisches Karpaltunnelsyndrom links (Urk. 8/M14). Am 12. Oktober 2018 berichtete Dr.

A.____, dass unter konsequenter Ergotherapie immer noch ausgeprägte Schmerzen ausgehend vom Nacken und der Schulter rechts bestünden (Urk. 8/M13). Am 23.

Oktober 2018 nahm Dr. C.____ noch einmal Stellung (Urk. 8/M15). Gestützt auf diese Beurteilung stellte die Unfallversicherung Stadt Zürich ihre Leistungen mit Verfügung vom 30. Oktober 2018 rückwirkend per

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 15. Januar 2019 Beschwerde und beantragte, in Aufhebung der Verfügung vom 30. Oktober 2018 und des Einspruchsentscheids vom 11. Dezember 2018 sei ihr eine Integritätsentschädigung zuzu sprechen und zu entrichten. Eventualiter sei der Sachverhalt zwecks weiterer Abklärungen zurückzuweisen und alsdann sei ihr eine Integritätsentschädigung zu zu sprechen und zu entrichten (Urk. 1 S. 2) . Mit Beschwerdeantwort vom 20. Februar 2019 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 7, unter Beilage ihrer Akten, Urk. 8 /G1-29, Urk. 8/M1-19, Urk. 8/T1-8 und Urk. 8/ J 1-9), was der Beschwerdeführerin mit einer am 2

E. 2.1

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt.

E. 2.2.1

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen (BGE 129 V 177 E. 3.1, 402 E. 4.3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

E. 2.2.2

Bei objektiv ausgewiesenen organischen Unfallfolgen deckt sich die adäquate, das heisst rechtserhebliche Kausalität weitgehend mit der natürlichen Kausalität; die Adäquanz hat hier gegenüber dem natürlichen Kausalzusammenhang praktisch keine selbständige Bedeutung (BGE 134 V 109 E. 2.1).

E. 2.3.1

Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG). Nach Art. 25 Abs. 2

UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht; er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhangs 3. Fallen mehrere körperliche, geistige oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt. Die Gesamtentschädigung darf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und bereits nach dem Gesetz bezogene Entschädigungen werden prozentual angerechnet (Abs. 3). Vor aussehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens werden angemessen berücksichtigt. Revisionen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite ist und nicht voraussehbar war (Abs. 4).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Beurteilung des Integritätsschadens in erster Linie Aufgabe des Mediziners. Er hat insbesondere den Befund zu erheben sowie dessen Dauerhaftigkeit und Schwere zu beurteilen. Dabei hat er auch den Quervergleich mit anderen in der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), Anhang 3, oder den Suva-Tabellen aufgeführten Integritätsschäden vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts U 344/01 vom 11.

September 2002 E. 6 mit Hinweisen).

E. 2.4.1

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis).

E. 2.4.2

Nach der Rechtsprechung kommt auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 351 E. 3b/ee). Das Anstellungsverhältnis einer versicherungsinternen Fachperson zum Versicherungsvertragsnehmer allein lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und Befangenheit schliessen (BGE 137 V 210 E. 1.4, 135 V 465 E. 4.4). Soll ein Versicherungsfall jedoch ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 142 V 58 E. 5.1, 139 V 225 E. 5.2, 135 V 465 E. 4.4 und E. 4.7). 3.

Nach der Untersuchung der Beschwerdeführerin vom 31. Mai 2018 hielt Dr. C. ___ am 6. Juni 2018 fest, dass die Ergotherapie und die Physiotherapie noch ca. 3

Monate weitergeführt werden sollten. Dann sollte der Endzustand sich definieren lassen (Urk. 8/M6 S. 3). Zudem führte er aus, dass die Beschwerdeführerin voraussichtlich kein

Anrecht auf eine Integritätsentschädigung haben werde. Er möchte zur definitiven Beantwortung aber noch das MRI der Schulter abwarten (Urk. 8/M6 S. 4). Alsdann hielt Dr. C.____ in seiner Fallbesprechung vom 11. Juli 2018 fest, dass die Beschwerden der Beschwerdeführerin an der Halswirbelsäule degenerativer Natur seien. Dieser Stellungnahme ist sodann zu entnehmen, dass Dr. C.____ die Beschwerden an der linken Hand der Beschwerdeführerin damals als überwiegend wahrscheinlich unfallkausal beurteilte (Urk. 8/M10 , S. 1

der Fall besprechung) . In seinem Begleitschreiben führte Dr. C.____ aus, dass das MRI des Schultergelenks unauffällige, altersentsprechende Befunde gezeigt habe. Hier liege bildgebend keine posttraumatische Traumatologie vor, sodass von einer leichten posttraumatischen Bewegungseinschränkung infolge einer gewissen Ruhigstellung gesprochen werden könne. Das EMG des linken Arms sei eigentlich auch mehr oder weniger unauffällig. Auf jeden Fall könne man nicht mehr von einem posttraumatischen Karpaltunnelsyndrom sprechen. Gewisse Restbeschwerden seien erklärbar. Wenn durch die Hausärztin für die nächsten 2 bis 3 Wochen nochmals eine teilweise Arbeitsunfähigkeit attestiert werde, so solle das halt (durch die Beschwerdegegnerin) anerkannt werden (Urk. 8/M10 , S. 1

des Begleitschreibens). Die Ergotherapie könne von der Beschwerdegegnerin noch bis ca. Herbst 201

E. 6

. Februar 2019 versandten Verfügung zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Integritätsentschädigung hat. 2.

E. 8

/M15 S. 2). Diesbezüglich ist zudem zu berücksichtigen, dass gemäss Bericht von

Dr. A.____ vom 10. September 2018 die ergotherapeutische Behandlung die Handschmerzen lindern konnte (Urk. 8/M18). Die Beschwerdeführerin lässt vorbringen, gemäss Bericht vom 6. September 2018 bestünden chronische posttraumatische Schmerzen am linken Handrücken (Urk. 1 S. 6). Die von Dr. G.____ , E.____ , befundete MRI-Untersuchung ergab eine « eher fragliche Reizung der Sehne des Musculus

extensor

policis

longus bei oben genannten Signalalterationen in dessen Umgebung » . Diese seien eventuell zum Teil technisch bedingt durch reduzierte Fett

suppressionen . Ansonsten sei das MRI des Handgelenks unauffällig gewesen (Urk. 8/M11). Die von der Beschwerdeführerin erwähnten posttraumatischen Schmerzen sind die in jenem Bericht wiedergegebenen klinischen Angaben der Beschwerdeführerin selbst und damit keine objektivierbaren Befunde, welche Zweifel an der Beurteilung von Dr. C.____ begründen könnten. 4.3

Der Vollständigkeit halber ist schliesslich zu erwähnen, dass laut Dr. C.____ die HWS-Problematik für die Beschwerden der linken Schulter und des linken Arms nicht verantwortlich gemacht werden könne, weil die Diskushernie C5/6 nach rechts ausgerichtet sei (Urk. 8/M6 S. 3). Zudem fanden sich im MRI vom 30. Januar 2018 Sementdegenerationen (Urk. 8/M2) und keine strukturelle Veränderungen, die auf den Unfall vom 5. November 2017 zurückzuführen wären. 4.4

Zwar ist die Beurteilung des die Beschwerdegegnerin beratenden Arztes Dr. C.____ inhaltlich sehr knapp ausgefallen. Die Berichte der untersuchenden und behandelnden Ärztinnen und Ärzte begründen jedoch keine Zweifel an der Beurteilung von Dr. C.____. Die Beschwerdegegnerin durfte auf seine Fallbesprechungen abstellen. Sie hat einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Integritätsentschädigung gestützt darauf zu Recht verneint. 5.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Fabian Teichmann -
Unfallversicherung Stadt Zürich - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.